



Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGRELV)

Änderung vom 18. Oktober 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 28. Oktober 2015¹ über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks
Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 6a Beitrag für die *In-situ*-Erhaltung

¹ Für *In-situ*-Erhaltungsflächen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn auf diesen Flächen die folgenden Bewirtschaftungsziele erreicht werden:

- a. Es wird die natürliche genetische Vielfalt des autochthonen Pflanzenbestands beibehalten.
- b. Die botanische Zusammensetzung des autochthonen Pflanzenbestands erfährt keine wesentliche Veränderung.

² Das BLW informiert über die Möglichkeit, für *In-situ*-Erhaltungsflächen Beiträge zu erhalten. Es wählt aus den Flächen, für die um Beiträge ersucht werden, die beitragsberechtigten Flächen aus.

³ Die Auswahl der beitragsberechtigten Flächen erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- a. botanische Zusammensetzung des autochthonen Pflanzenbestands;
- b. Art der Bewirtschaftung der Fläche;

¹ SR 916.181

- c. geografische Verteilung aller Flächen, für die um Beiträge ersucht wurde;
- d. nationales Flächenziel, ausgedrückt in Hektaren.

⁴ Beitragsberechtigt sind Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die:

- a. die Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 und den Artikeln 4–7 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013² (DZV) sowie den ökologischen Leistungsnachweis nach den Artikeln 11–25 DZV erfüllen;
- b. einverstanden sind, dass die Fläche in die Nationale Genbank PGREL aufgenommen wird; und
- c. im Rahmen von Artikel 5 den Zugang zur Nationalen Genbank PGREL gewähren.

⁵ Das BLW entscheidet über die Beitragsberechtigung. Es kann vorsehen, dass die Kantone die Gesuche vorprüfen.

⁶ Die Beiträge werden ausgerichtet, sofern die Bewirtschaftungsziele erreicht werden.

⁷ Der Beitrag beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr.

⁸ Das Verfahren für die Kontrolle der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele und für die Auszahlung der Beiträge richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des 3. Titels DZV. Der Vollzug obliegt den Kantonen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

18. Oktober 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr